

## Merkblatt für Tonnengemeinschaften, gültig ab 01.01.2021

### 1. Satzungsregelung

Generell müssen auf jedem bewohnten Grundstück und von jeder Anfallstelle aus dem sonstigen Herkunftsbereich (z.B. Gewerbebetriebe, Einzelhandel, Freiberufe) jeweils Restmüllgefäße des Landkreises in angemessenem Umfang, mindestens aber ein Gefäß genutzt werden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt können auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen für

- a) benachbarte Grundstücke
- b) private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück (**gleiche** Flur-Nr.) oder
- c) mehrere Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück (**gleiche** Flur-Nr.)

gemeinsame Gefäße zugelassen werden (**Tonnengemeinschaft**), wenn

- sich **einer** der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit gesamtschuldnerisch anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet **und**
- die Haftung für die Gefäße übernimmt.

### 2. Voraussetzungen für die Zulassung von Tonnengemeinschaften im einzelnen

Die Entscheidung über die Zulassung von Tonnengemeinschaften obliegt dem Landkreis Schweinfurt. Hierbei wird von folgenden Maßgaben ausgegangen:

- Als **benachbart** gelten aneinandergrenzende oder gegenüberliegende Grundstücke.  
(Als gegenüberliegend werden folgende Grundstücke angesehen:
  - Sie müssen an dieselbe Straße angrenzen (gleicher Straßename in der postalischen Anschrift).
  - Die Grundstücksgrenzen der jeweils auf der gleichen Straßenseite überrächsten Grundstücke des einen Grundstückes müssen sich bei einer angenommenen senkrechten Verlängerung über die Straße hinweg zumindest teilweise mit den Grenzen des „Partnergrundstücks“ überschneiden.
  - Grundstück in diesem Sinne ist jede eigenständige Flur-Nr.).Denkbar ist auch, dass sich Anschlusspflichtige, die nicht direkt benachbart, sondern nur durch **ein** anderes Grundstück getrennt sind, zu einer Tonnengemeinschaft zusammenschließen können.
- Als **benachbart** gelten ferner alle Anwesen, die einen direkten Zugang zu einem von den Müllfahrzeugen nicht befahrbaren Anliegerweg haben.
- Mehr als 2 Grundstücke mit unterschiedlichen Flur-Nrn. können keine Tonnengemeinschaft bilden.
- Nicht genehmigungsfähig ist außerdem die Kombination von Tonnengemeinschaften und der Härtefallregelung nach § 4 Abs. 3 Müllgebührensatzung. Es kann jeweils nur eine dieser beiden Vergünstigungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

### 3. Antragstellung

Für die Beantragung einer Tonnengemeinschaft ist das Formblatt „Antrag auf Zulassung einer Tonnengemeinschaft“ zu verwenden.

### 4. Gebührenrechtliche Besonderheiten

Der Gebührensatz beträgt 4,98 Euro/Monat (statt einzeln 4,15 €/Monat), wenn ein Restmüllgefäß zur Entsorgung gemeinsam genutzt wird (Tonnengemeinschaft).

Besteht die Tonnengemeinschaft aus mehr **als einer (Nr. 1 b) bzw. mehr als zwei (Nr. 1 c) Anfallstellen aus dem sonstigen Herkunftsbereich** auf einem Grundstück i.S. des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flur-Nr., so erhöht sich der o.g. Gebührensatz um jeweils 0,83 €/Monat pro zusätzlicher Anfallstelle.

Nehmen mehrere private Haushalte auf einem Grundstück i.S.d. § 1 Abs. 6 des Abfallwirtschaftssatzung (inbes. Eigentumswohnungen) gemeinsam eine 120 l-Restmülltonne, erfolgt kein Gebührenzuschlag.

### 5. Ansprechpartner im Landratsamt Schweinfurt

Bei Fragen bezüglich Tonnengemeinschaften wenden Sie sich an Ihre zuständige Sachbearbeiterin.